



SV/FD3/062/2019 Sitzungsvorlage

öffentlich

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 Aschen "Lindloge Nord"
- Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB**

Federführend: FD 3 Bauen	Datum: 23.09.2019	Verfasser: Heitmann, Marcel
Produkt: 51100	Räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen	
Datum	Gremium	
22.01.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt	
03.02.2020	Verwaltungsausschuss	
19.03.2020	Rat	

Beschlussvorschlag:

Der Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 Aschen „Lindloge Nord“ zwischen dem Vorhabenträger (Herrn Reiner Richter) und der Stadt Diepholz wird geschlossen.

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus drei Regelungselementen:

- dem Vorhaben- und Erschließungsplan
- dem Durchführungsvertrag sowie
- dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbst.

Wesentlicher Teil eines derartigen Planes ist der Durchführungsvertrag. Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist, zum Tragen der Kosten sowie der Art und Weise der Durchführung des Vorhabens. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist ohne Durchführungsvertrag nicht rechtswirksam.

Der Durchführungsvertrag ist zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt vor dem Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu schließen. Der Vertrag muss zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Bebauungsplan abgeschlossen sein, weil er Voraussetzung für den Bebauungsplan ist. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann nur beschlossen werden, wenn auch der Durchführungsvertrag vorliegt.

Der Vorhabenträger beabsichtigt für die zukünftige betriebliche Absicherung im Vertragsgebiet die Errichtung einer weiteren gewerblichen Halle im nördlichen bereits bebauten Bereich sowie den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Büroräumen, Ausstellungsraum und Besprechungsraum im südlichen, unbebauten Bereich. Die Art und Weise der Bauten wurde vertraglich vorgegeben.

Der Durchführungsvertrag bedarf in diesem Fall nicht der notariellen Beurkundung, da sich

der Vorhabenträger oder die Stadt Diepholz nicht zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken verpflichtet.

Der Entwurf ist als Anlage beigefügt.

Finanzierung:

Die entstehenden Kosten werden vom Vorhabenträger getragen, es wurde ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

gez. Marré
Bürgermeister